

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 20.10.1830 publ. 16.10.1830

zu wehren, welcher der ärmeren Classe ihrer Mitbürger, in Folge mißrathener Erndten im bevorstehenden Winter zu drohen scheint, und hoffen von göttlicher Gnade, daß es Unfern und Unserer Unterthanen gemeinschaftlichen Bestrebungen gelingen werde, in Ruhe, Ordnung und gesetzmäßiger Haltung jeder Gefahr vorzubeugen, und manches Uebel zu lindern, so daß Wir in einer minder bewegten Zeit, die etwa erforderlichen Verbesserungen der Staats-Einrichtungen eintreten lassen können.

50) Landesherrliche = Verordnung vom 20. Octob. 1829., publ. am 16. Oct. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c.

Thun kund hiemit:

Abditionelle
Vereinbarung
in Cassel wegen
Verkehr und
Handel.

Nachdem in Unserm Namen Unser Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preussischen rothen Adler-, so wie des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens Ritter, mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer deutschen Bundesstaaten, zur Erleichterung des gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels, im Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte, am 11. dieses Monats eine additionelle

Vereinbarung zu Cassel abgeschlossen, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der durch den Casseler Haupt-Vertrag vom 24. September 1828. zur Beförderung eines möglichst freyen Verkehrs und ausgebreiteten Handels im Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte vereinigten Staaten zufolge der im 3ten Artikel desselben enthaltenen Bestimmung zusammengetreten sind, so haben dieselben zunächst sowohl die zur Erreichung der gedachten Absicht ihrer Vereinigung führenden Maßregeln, als auch die geeignetsten Mittel und Wege, um Unterhandlungen und Verträge zu gleichem Zwecke mit andern zum Verein nicht gehörenden Staaten einzuleiten, in Berathung gezogen und dem gemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer höchsten und hohen Committenten zuvörderst über die nachfolgenden dahin gehörigen Bestimmungen Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Die gedachten Vereinstaaten erklären gemeinsam ihre Bereitwilligkeit, sich mit andern deutschen Staaten über gewisse gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs, namentlich auch über Sicherstellung des Transits freundlich zu verständigen, und haben daher beschlossen, zur Vereinfachung der dazu erforderli-

chen Verhandlungen solche eintretenden Falles durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte und in Gemäßheit zu treffender näherer Vereinbarung betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, insonderheit um mit andern Staaten und Staaten-Vereinen Handels-Verträge auf längere Zeit schließen zu können, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, den Vertrag vom 24. September 1828. vorläufig bis zum Ende des Jahrs 1841. unter sich zu verlängern, welche Zeitfrist auch für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzt ist.

Artikel 3.

Um jede Ungewißheit über die Benutzung derjenigen das Gebiet der contrahirenden Staaten durchziehenden Straßen, auf welchen das Recht zu anderweiter Regulirung und Bestimmung der Durchgangs-Abgaben in Gemäßheit des Casseler Hauptvertrages den betheiligten Regierungen vorbehalten ist, so wie jede Besorgniß einer einseitig zum speciellen Vortheil oder Nachtheil des einen oder andern dieser Staaten gereichenden Ausübung solcher Befugnisse für die Folge zu entfernen, und vielmehr durch gemeinschaftliche Regulirung der hierbey in Betracht kommenden Interessen das Vertrauen unter den

Vereinstaaten immer mehr zu befestigen, sind diejenigen derselben, welche sich im ausschließlichen oder gemeinsamen Besitze von concurrirenden, das Ausland mit dem Auslande verbindenden Handelsstraßen befinden, im Einverständnisse mit sämtlichen übrigen contrahirenden Vereinstaaten übereingekommen:

a) die Durchgangs-Abgaben auf gewissen genau bezeichneten Straßen künftighin nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Rücksprache unter den betreffenden, bey den mit einander concurrirenden Straßen unmittelbar beteiligten Staaten zu bestimmen, und

b) hierbey in der Weise zu verfahren, daß entweder unter Aufhebung oder unter Beybehaltung der bisherigen Transito-Abgaben auf allen solchen mit einander concurrirenden Straßen ein gleichmäßiger Durchgangszoll durch Stimmen-Mehrheit oder nach einem sonstigen, unter den betreffenden Staaten selbst zu vereinbarenden Verhältnisse festgesetzt und nach gemeinschaftlich verabredeten Grundsätzen erhoben werde.

Artikel 4.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinstaaten selbst sichern sich diejenigen derselben, welche ein System zur Erhebung

von Eingangs-Abgaben entweder bereits eingeführt haben oder noch einführen und dadurch in den Stand gesetzt werden, das Reciprocum zu gewähren, in sofern nicht eine größere Freyheit des Handels und Verkehrs unter ihnen schon besteht, eine in der Folge möglichst zu erhöhende Erleichterung von 25 Procent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangs-Abgabensätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst gegenseitig zu. Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugnisse welche diese gegenseitige Erleichterung genießen sollen, so wie über die Festsetzung der erforderlichen Controle-Maßregeln soll sofort bewirkt werden.

Wenn jedoch diese in den andern Staat übergehenden Erzeugnisse in so geringen Quantitäten versendet werden, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der ganzen aus einem Artikel oder mehreren bestehenden Sendung überhaupt den Betrag von Drey Thalern nicht erreicht, soll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Artikel 5.

In Ansehung der im Artikel 4. erwähnten eigenen Erzeugnisse derjenigen der contrahirenden Staaten welche

- a) entweder dem Handelsbedürfnisse der übrige

gen Vereinstländer auf eine sonstige Weise entsprechen, indem sie die gedachten Erzeugnisse derselben gar nicht oder nur mit unbedeutenden Eingang=Abgaben belasten, und ihnen dadurch, so wie durch eine im Allgemeinen gleiche Behandlung des Verkehrs auf ihren Handelsplätzen den Vortheil eines den Absatz solcher Erzeugnisse in das Ausland befördernden großen Marktes gewähren, oder aber

- b) durch besondere Verträge oder sonstige Verhältnisse an der Einführung eines Eingang=Steuer=Systems und dadurch an der vollständigen Gewährung des Reciprocum behindert sind, sollen für selbige gleichwohl ähnliche Erleichterungen, wie solche im vorhergehenden Artikel stipulirt worden, und zwar im Wege besonderer Uebereinkunft und nach Maaßgabe desfallsiger, sofort näher zu verabredender Modalitäten ausgemittelt und eingeräumt werden.

Die in den Artikeln 4. und 5. zugesicherten Erleichterungen sollen im Laufe der drey ersten Monate des Jahres 1830. ihren Anfang nehmen.

Artikel 6.

Die contrahirenden Staaten behalten sich das Recht vor, ähnliche Erleichterungen, wie

solche nach den Artikeln 4 und 5 unter den Vereinstaaen selbst Statt finden werden, im Wege des Vertrages auch andern nicht zum Verein gehörenden Staaten zu bewilligen.

Gleichergestalt bleibt es denjenigen derselben, welche ein Eingangs-Abgaben-System eingerichtet haben, oder einzuführen beabsichtigen, überlassen, sich wegen Annahme gleicher Normen und Abgabensätze, so wie wegen der in diesem Falle wünschenswerthen Verbindung zu einem und demselben Bezirke unter gemeinschaftlicher Verwaltung und gegenseitiger Aufhebung der Steuer- und Zolllinien mit einander zu vereinbaren.

Artikel 7.

Die gegenwärtige in einer Original-Urkunde ausgefertigte Uebereinkunft soll sofort zur höchsten und hohen Genehmigung eingesendet und die Auswechslung der Ratificationen spätestens binnen 6 Wochen zu Cassel bewirkt werden.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel am eilften October Eintausend Achthundert Neun und Zwanzig.

(L. S.) August Ludwig Otto Freyherr Grote,
für das Königreich Hannover.